



Sozialamt

02.06.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Stemmer

Telefon: 492-5566

Stemmer@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Städtische Förderung der Verbraucherberatung Münster 2026-2030

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 11.06.2025 | Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung | Vorberatung |
| 02.07.2025 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 02.07.2025 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster fördert die Beratungsstelle Münster der Verbraucherzentrale NRW in den Jahren 2026 bis 2030 in Höhe von
1.179.742 € für den Bereich allgemeine Verbraucherberatung und
491.505 € für die Schuldnerberatung.
2. Ferner sichert die Stadt Münster zu, im Fall nachweisbar abweichender tatsächlicher Kosten oder Einnahmen und dadurch entstehender Finanzierungslücken, die Deckung anteilig zu gewährleisten.
3. Die Verbraucherzentrale NRW wird für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer örtlichen Beratungsstelle für Verbraucher/-innen in der Stadt Münster betraut. In der Beratungsstelle sind in dieser Zeit die Dienstleistungen der allgemeinen Verbraucherberatung und der Schuldnerberatung anzubieten.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verträge über die Förderung der allgemeinen Verbraucherberatung und der Schuldnerberatung der Beratungsstelle Münster in den Jahren 2026 bis 2030 mit der Verbraucherzentrale NRW abzuschließen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

| Teilergebnisplan | | | | | |
|------------------|------|---------------------------------------|-------------|-----------|-------------|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.-jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 0503 | Sicherung besonderer sozialer Bedarfe | | | |
| Zeile | 15 | Transferaufwendungen | 2026 | 314.765 | |
| | | | 2027 | 325.495 | |
| | | | 2028 | 334.869 | |
| | | | 2029 | 346.433 | |
| | | | 2030 | 349.685 | |
| Insgesamt: | | | | 1.671.247 | |

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2025 bei der oben genannten Produktgruppe teilweise veranschlagt. Die Zuschussbeträge, unterteilt in „Allg. Verbraucherberatung“ und „Schuldnerberatung“, sind bislang wie folgt eingeplant:

| Jahr | Allg. Verbraucherberatung | Schuldnerberatung | Summe | Kalkulierte Aufwendungen aus Antrag | Differenz |
|-------|---------------------------|-------------------|---------|-------------------------------------|-----------|
| 2026 | 213.440 | 90.990 | 304.430 | 314.765 | 10.335 |
| 2027 | 217.290 | 92.690 | 309.980 | 325.495 | 15.515 |
| 2028 | 221.220 | 94.430 | 315.650 | 334.869 | 19.219 |
| Summe | 651.950 | 278.110 | 930.060 | 975.129 | 45.069 |

Der zur Finanzierung erforderliche Mehrbedarf für die Jahre 2026 – 2028 in Höhe von 45.069 Euro wird in den Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei der o.g. Produktgruppe aufgenommen und innerhalb des Amtsbudgets kompensiert. Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen für die Jahre 2029 und 2030 werden in den Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bei der o.g. Produktgruppe aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2026/2027 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt

Etwaige zusätzliche Finanzbedarfe im Zusammenhang mit der Ausfallsicherung auf Basis der Vorgaben des Landes werden bei unabweisbarer Notwendigkeit im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung mit den zur Verfügung stehenden Mittel im Amtsbudget gedeckt.

Begründung:

Zu 1.

Die Stadt Münster fördert die Verbraucherberatung Münster seit ihrer Einrichtung im Jahr 1975, zunächst durch unentgeltliche Bereitstellung städtischer Räume, nach Bezug der Räume im Aegidiimarkt durch Übernahme der Miet- und Mietnebenkosten und seit 1996 darüber hinaus durch eine Beteiligung an Personal- und Sachkosten.

Seit Ende der 1990er Jahre erfolgt die Finanzierung der örtlichen Verbraucherberatungen in NRW zu gleichen Teilen durch eine Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen und der jeweiligen Kommune,

so auch in Münster. Gekoppelt an die Laufzeit und Bedingungen der Landesmittel erfolgt durch die Stadt Münster seit dem Jahr 2000 auf Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 25.08.1999 (Vorlage Nr. 739/99) die Abwicklung der Förderung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale NRW für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren.

Der 5-Jahres-Zeitraum resultiert in erster Linie aus der auf 5 Jahre angelegten Förderzusage für die komplementären Landesmittel. Diese ist an eine Reihe von Bedingungen (siehe Anlage 4) geknüpft. Essentiell für die allgemeine Verbraucherberatung ist dabei die Vorgabe, dass eine 50 % Unterstützung des Landes nur erfolgt, wenn für die anderen 50 % der Aufwendungen eine Förderzusage durch die Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Beratungsstelle befindet, vorliegt.

Die aktuellen vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Münster enden zum 31.12.2025. Um die Fristen für den Antrag auf die Landesförderung einzuhalten und damit die dortigen Mittel für die allgemeine Verbraucherberatung auch weiterhin erhalten zu können, benötigt die Verbraucherzentrale bis November eine Zusicherung der Stadt Münster auf Übernahme einer Förderung in Höhe von 50 % der kalkulierten Aufwendungen für die allgemeine Verbraucherberatung. Für den Bereich der Schuldnerberatung erfolgt eine Förderung des Anteils, der nach Abzug der Landesförderung und der Förderung durch den Sparkassenfonds verbleibt. Beides soll, wie in den vergangenen 25 Jahren auch, durch die vertraglichen Vereinbarung erfolgen.

Die Verbraucherzentrale NRW hat dazu einen entsprechenden Antrag gestellt (Anlage 1). Dort führt sie aus, dass die Beratungsstelle Münster eine wichtige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge übernimmt, ein wichtiger Bestandteil der städtischen Hilfs- und Unterstützungsangebote ist und deshalb eine intensive Vernetzung mit kommunalen Akteuren pflegt. Die Verwaltung kann dies nur bestätigen. Die Beratungsstelle ist mit ihrem Angebot an neutralen und in den meisten Fällen kostenlosen Beratungen ein wichtiger Bestandteil der städtischen Daseinsvorsorge. Die Erhaltung dieses Angebots ist zwingend erforderlich.

Grundsätzlich sind, wie unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ erörtert, bereits im Haushaltsplan 2025 Mittel für die Jahre 2026 bis 2028 enthalten. Die dortigen Werte basieren jedoch nicht auf der Kalkulation aus dem aktuellen Vertrag, denn diese bezog sich nur auf den Zeitraum der Jahre 2020 bis 2025. Vielmehr wurden die Werte im Rahmen des üblichen Dynamisierungsverfahren für Zuschüsse errechnet. Die Abweichungen der üblichen städtischen Berechnungsbasis zu den neu kalkulierten Werten der Verbraucherzentrale NRW besitzen deshalb keine Aussagekraft hinsichtlich der Einschätzung, ob die neu geltend gemachten Beträge angemessen sind.

Diese Frage kann nur mit Hilfe des Vergleichs der Kalkulation aus 2020 und der jetzt vorgelegten beantwortet werden. Die in der aktuellen Kalkulation aufgeführten Daten im Bereich der Personalkosten fangen bei einem höheren Niveau an, als dies die Kalkulation aus 2020 vermuten ließe. Sie sind aber dennoch angemessen, da die vorherigen Steigerungen in diesem Bereich höher ausgefallen sind, als angenommen. Die deutliche Steigerung der Personalkosten ist insbesondere auf das hohe Tarifergebnis im TV-L aus der Tarifrunde 2023 zurückzuführen, was zu einer erheblichen Erhöhung der Tabellenentgelte geführt hat. Zudem machen sich reguläre Stufensprünge von Mitarbeitenden der Verbraucherzentrale innerhalb ihrer jeweiligen Entgeltgruppe kostenmäßig bemerkbar. Weiterhin fällt auf, dass die Mietkosten von 45.600 € auf 56.400 € gestiegen sind. Diese resultiert nicht durch ein vergrößertes Raumangebot, sondern durch eine Erhöhung der Miete durch den Vermieter. Das Mietzinsniveau bewegt sich dennoch im unteren Bereich der ortsüblichen Vergleichsmiete. Auch die Kosten für die Bewirtschaftung der Räume (Energie, Reinigung etc.) sind gestiegen. Dies ist auf die stark gestiegenen Energiekosten und die durch gestiegenen Personalkosten erhöhten Kosten der Reinigung zurückzuführen. Letztendlich sind auch die Kosten für Support und Lizenzen von Software im Verhältnis stark angestiegen. Dies resultiert einerseits aus Preissteigerung durch die Anbieter. Da die Verbraucherberatung landeseinheitlich gleiche Software einsetzt, besteht nicht die Möglichkeit, diese Kosten durch einen Anbieterwechsel für den Standort Münster zu verringern. Andererseits verursachen neue digitale Anwendungen im Zuge der sukzessiven Digitalisierung des gesamten Kunden-, Termin- und Beratungsmanagements inklusive aller Zusammenhangsaufgaben zusätzliche Support- und Lizenzkosten. Diese sind erforderlich, um die Beratungsprozesse und die Zugangsstruktur zu den

Beratungsangeboten kontinuierlich an moderne Anforderungen anzupassen. Insgesamt ist die vorgelegte Kalkulation für die Jahre 2026 bis 2030 nachvollziehbar und wird vollumfänglich anerkannt.

Da die Verbraucherzentrale NRW aufgrund ihrer Vereinssatzung und den Vorgaben im Rahmen der Landesförderung über keine zusätzlichen Mittel zur Finanzierung ihrer Beratungsangebote verfügt, ist die Fortführung des Betriebes der Beratungsstelle Münster nur dann möglich, wenn die Stadt Münster die beantragte Förderzusage erteilt. Andernfalls würde dies eine Schließung des Standortes Münster zur Folge haben. Die Förderung sollte deshalb im beantragten Umfang erfolgen.

Zu 2.

Der Zuschuss an die Verbraucherzentrale wird auf Basis eines kalkulierten Wertes als Abschlag für das jeweilige Jahr gezahlt. Für jedes Jahr erfolgt im Nachgang eine Spitzabrechnung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen und Einnahmen. Der sich daraus ergebende tatsächliche Förderbedarf kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen. Im Fall einer Überzahlung ist die Verbraucherzentrale verpflichtet, den zu viel gezahlten Zuschuss zu erstatten.

Im umgekehrten Fall ist sie darauf angewiesen, dass sowohl durch das Land als auch durch die Stadt anzuerkennende Mehrkosten, die auch durch Einsparungen an anderen Stellen nicht kompensiert werden können, durch die Zuschussgeber gedeckt werden. Um dies möglichst zu vermeiden, plant und steuert die Verbraucherzentrale NRW die Arbeit in ihren örtlichen Beratungsstellen so, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der vereinbarten Aufgaben sichergestellt ist. Eine sparsame Wirtschaftsweise unter Erschließung jeglicher Einsparpotenziale ist oberster Grundsatz in der Finanzplanung der dezentralen Einheiten, zumal das Land NRW als Ko-Finanzierungspartner örtlicher Standorte ebenfalls eine sparsame Mittelverausgabung einfordert und die landesweite Förderung der Verbraucherarbeit regelmäßigen Prüfungen auch in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes unterliegt. Daher werden alle Ausgaben für die örtliche Verbraucherarbeit regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und auf Effizienz- und Einsparpotenziale geprüft. Unabweisbare Kostensteigerungen für den Erhalt des Status quo ergeben sich allerdings durch die landestarifliche Vergütungsstruktur nach dem TV-L mit entsprechend hohen Kostensprüngen in den letzten Jahren (die absehbar auch weiterhin anhalten werden) sowie durch die inflationsbedingt nicht beeinflussbaren Kostensteigerungen im Bereich der Raummiete und der Bewirtschaftungskosten, die gemeinsam mit den Personalkosten den weit überwiegenden Teil der Fixkosten der örtlichen Beratungsstelle ausmachen.

Bislang ist nach den vorliegenden Erkenntnissen ein solcher Fall noch nicht eingetreten. Im Gegenteil! Das Handeln der Verbraucherzentrale NRW mit ihrer sehr guten Organisation des Betriebes hat in dem Zeitraum von 2016 bis 2024 dazu geführt, dass sowohl für die allgemeine Verbraucherberatung als auch für die Schuldnerberatung in keinem Jahr der volle zur Verfügung stehende Zuschussbetrag in Anspruch genommen werden musste:

Allgemeine Verbraucherberatung

| Jahr | Zuschuss laut Vereinbarung | tatsächlich in Anspruch genommen | Differenz |
|------|----------------------------|----------------------------------|-------------|
| 2021 | 178.700 € | 128.406 € | - 50.294 €* |
| 2022 | 192.990 € | 185.667 € | - 7.323 € |
| 2023 | 204.110 € | 191.000 € | -13.110 € |

Schuldnerberatung

| Jahr | Zuschuss laut Vereinbarung | tatsächlich in Anspruch genommen | Differenz |
|------|----------------------------|----------------------------------|-------------|
| 2021 | 52.710 € | 25.153 € | - 27.557 €* |
| 2022 | 71.693 € | 69.034 € | - 2.659 € |
| 2023 | 77.207 € | 68.822 € | - 8.385 € |

* Verringerung des Zuwendungsbedarfes durch die Verrechnung mit den Überzahlungen aus dem Vereinbarungszeitraum 2016 bis 2020.

Auch für 2024 wird in beiden Förderbereichen mit einer Unterschreitung des Ansatzes gerechnet. Die genaue Zahl liegt noch nicht vor.

Zu 3.

Die offizielle Betrauung der Verbraucherberatungsstelle Münster ist erforderlich, um klarzustellen, dass es sich bei der Förderung dieser Aufgabe nicht um eine (ggf. unzulässige) Beihilfe nach Artikel 106 ff AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt.

Zu 4.

Sofern der Rat der Vorlage zustimmt, wird die Verwaltung die Verträge für den Förderzeitraum 2026 bis 2030 mit der Verbraucherzentrale NRW abschließen.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen
Anlage A
Anlage 1 – Antrag der Verbraucherzentrale NRW samt Anlagen